

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER STÄDTISCHEN KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN (KINDERGÄRTEN UND SCHÜLERHORTE)

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Schülerhorte) vom 13.6.2005, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 21.6.2005 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 13.6.2005, Zl. KA-10/2005, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfkompetenz	In Vollziehung des § 74 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 hat die Kontrollabteilung eine allgemeine Betriebseinschau bei den städt. Kinderbetreuungseinrichtungen, verbunden mit einer schwerpunktmäßig auf das Haushaltsjahr 2004 bezogenen stichprobenartigen Überprüfung der Teilabschnitte (TA) 24000 - Kindergärten sowie 25000 - Schülerhorte vorgenommen.
Anhörungsverfahren	Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Rechtliche Grundlagen

Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz	Das Kindergarten- und Hortwesen ist durch das Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz, LGBl. Nr. 14/1973 i.d.g.F. geregelt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf alle öffentlichen Kindergärten und Horte sowie auf Privatkindergärten und Privathorte.
--------------------------------------	---

3 Organisation

Aufbauorganisation	Die Kindergarten- und Horteinrichtungen sind als Referat im der Magistratsabteilung V zugehörigen Amt für Kinder- und Jugendbetreuung angesiedelt. Das Referat steht unter der Leitung der Amtsvorständin, die im Wesentlichen für die administrativen Belange zuständig ist, während die Kindergarteninspektorin mit der pädagogischen Aufsicht über die Kindergärten und Schülerhorte betraut ist.
--------------------	--

Dienstpostenwertigkeit Aufgefallen ist, dass der Dienstposten der Amts- und zugleich Referatsleiterin in der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, systemisiert ist, der tatsächliche Schemabezug sich jedoch nach dem Schema „L2b3“ richtet. Da die Voraussetzungen für eine Einstufung der Dienstposteninhaberin in der Verwendungsgruppe A (noch) nicht vorliegen bzw. um die vom Amt für Personalwesen propagierte Tagesaktualität des Dienstpostenverteilungsplanes zu garantieren, hat die Kontrollabteilung eine Angleichung des Dienstpostenverteilungsplanes an den tatsächlichen Personal-Iststand empfohlen.

Das hierfür zuständige Amt für Personalwesen teilte im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dass sich die Zuweisung von Dienstposten an Dienststellen grundsätzlich an der Art der Wertigkeit der Aufgabenstellungen und nicht an der tatsächlichen Einstufung der DienstposteninhaberInnen orientiere. Der Dienstposten der Leiterin des Amtes Kinder- und Jugendbetreuung sei daher wie andere Dienstposten ohne Rücksicht auf die tatsächliche Einstufung aufgrund dessen Wertigkeit der Aufgabenstellung in A/VII ausgewiesen.

Dieser Argumentation konnte sich die Kontrollabteilung nicht anschließen, da eine Bewertung des gegenständlichen Postens durch die Arbeitsgruppe Dienstpostenbewertung bis dato nicht vorgenommen worden ist und außerdem die vom Amt für Personalwesen vertretene flexible Handhabung des Dienstpostenverteilungsplanes im dringenden Bedarfsfall jederzeit die Zuteilung eines entsprechenden Dienstpostens aus der Personalreserve zuließe.

Kindergarteninspektorin Zur Funktion der Kindergarteninspektorin hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass sich deren Tätigkeiten weitestgehend mit den im Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz angeführten Aufgaben, die auch von den Organen der Landesregierung wahrgenommen werden, decken. Erwähnt wurde in diesem Zusammenhang, dass eine eigene städt. Kindergarteninspektorin aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich wäre, die Stadtgemeinde Innsbruck jedoch aus der historischen Entwicklung heraus aufgrund der Vielzahl der Einrichtungen eine eigene Fachberatung in diesem Bereich installiert hat. In der Stellungnahme wurde vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung betont, dass der Aufgabenbereich der städt. Kindergarteninspektorin in einem Aufgabenkatalog geregelt sei, sodass es eine klare Zuständigkeitsabgrenzung zu den Aufgaben der Landesinspektorinnen gäbe. Weiters erscheine die Funktion einer Kindergarteninspektorin sowohl zur Umsetzung der städt. Leitlinien als auch zur Gewährleistung einer einheitlich ausgerichteten Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städt. Betreuungseinrichtungen notwendig.

Bezugsrechtliche Stellung Zur Wertigkeit des Dienstpostens der Kindergarteninspektorin hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass dieser Dienstposten lt. Dienstpostenverteilungsplan zwar in der Verwendungsgruppe „L2b3“ angesiedelt ist, schemabezugsmäßig aber tatsächlich nach dem für vertragliche Kindergärtnerinnen bestehenden Gehaltsschema „ki“ entlohnt wird.

Wenngleich die Aufzählung auf das Schema „L2b3“ als Ersatz für die im Schema „ki“ vorgesehene Urlaubsregelung als Mehrleistungsvergütung und die im Rahmen des Kindergarteninspektorates zu erbringenden zeitlichen bzw. qualitativen Mehrleistungen ebenfalls in Form einer Mehrleistungsvergütung in der Höhe von insgesamt derzeit rd. 27 % des vergleichbaren Bezugsansatzes „ki“ erfolgt, hat die Kontrollabteilung auch hier eine Anpassung des Dienstpostenverteilungsplanes an den aktuellen Iststand empfohlen.

Das diesbezüglich angesprochene Amt für Personalwesen wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Dienstposten der Kindergarteninspektorin vor vielen Jahren und vor der Bestellung der derzeitigen Inspektorin in „L2b3“ systemisiert worden sei, weil man dem Vernehmen nach die das Kindergarten- und Hortpersonal kontrollierende Instanz nicht in der gleichen Verwendungsgruppe einstufen hätte wollen. Die im Dienstpostenverteilungsplan ausgewiesene Verwendungsgruppe stimme nicht immer mit der tatsächlichen individuellen Verwendungsgruppe und Einstufung überein. Grundsätzlich sei das Amt für Personalwesen aber bestrebt, dies als Ausnahme zu sehen. Es handle sich dabei um Einzelfälle, die aus der Sicht des Amtes aber ihre Berechtigung hätten.

Kindergarten- und Hortpersonal

Derzeit betreibt die Stadtgemeinde Innsbruck 27 Kindergärten und 10 Schülerhorte in denen zum Prüfungszeitpunkt 157 Kindergärtnerinnen und Hortpädagoginnen sowie 59 Helferinnen tätig waren. Darüber hinaus wurden 9 Bedienstete in diversen Einrichtungen für die Zubereitung des Mittagstisches eingesetzt.

Eingeschriebene Kinder

Mit Stichtag 15. Oktober 2004 waren 1.896 Kinder in den verschiedenen Kindergärten eingeschrieben und in 84 Gruppen aufgeteilt. Zum selben Zeitpunkt waren in den Horten 543 Kinder eingeschrieben, deren Aufteilung in 24 Gruppen erfolgt ist.

4 Abwicklung des Voranschlages

Kindergärten

Im Voranschlag für das Jahr 2003 waren für die Kindergärten Gesamtausgaben in einer Höhe von € 8,984 Mio. und die Gesamteinnahmen mit € 2,563 Mio. vorgesehen. Der prognostizierte Zuschussbedarf belief sich auf € 6,421 Mio. Laut Jahresrechnung 2003 betragen die Gesamtausgaben € 8,523 Mio., davon beanspruchten allein 72,3 % die Personalkosten und die Pensionslasten. An Erlösen wurden insgesamt € 2,399 Mio. vereinnahmt, welche im Wesentlichen aus Kindergartenbeiträgen, Transferzahlungen und Kostenbeiträgen des Landes Tirol und Erlösen für die Teilnahme am Mittagstisch resultierten. Der tatsächliche Abgang lag mit € 6,124 Mio. um € 0,297 Mio. unter dem des präliminierten.

Im Voranschlag für das Jahr 2004 waren die Gesamtausgaben mit € 8,495 Mio. und die Gesamteinnahmen mit € 2,771 Mio. veranschlagt.

Laut vorläufiger Jahresrechnung 2004 bezifferten sich die Gesamtausgaben schließlich auf € 8,340 Mio., wovon 74,6 % für Aktiv- und Ruhebezüge aufgewendet werden mussten. An Einnahmen wurden € 2,501 Mio. erzielt, davon leistete das Land Tirol Zuschüsse und Kostenbeiträge in einer Höhe von € 1,444 Mio. Mit den (bereinigten) Kindergartenbeiträgen in Höhe von € 0,920 Mio. konnten rd. 11,0 % der Gesamtausgaben des Jahres 2004 bestritten werden. Der entsprechende Vergleichswert für das Jahr 2003 errechnete sich mit 10,4 %. Für das Jahr 2004 ergab sich aus dem Betrieb der Kindergärten ein Abgang von € 5,839 Mio., welcher gegenüber dem Voranschlag um € 0,115 Mio. höher ausgefallen ist.

Schülerhorte

Für die Schülerhorte sind 2003 die Gesamtausgaben mit € 1,871 Mio. und die Gesamteinnahmen mit € 0,660 Mio. präliminiert worden. Der Zuschussbedarf ist mit € 1,211 Mio. veranschlagt worden. Die Jahresrechnung weist 2003 Gesamteinnahmen in einer Höhe von € 1,927 Mio. aus, wovon rd. 71,4 % auf Personalkosten für aktive Bedienstete und dem Teilabschnitt zugerechnete Pensionslasten entfielen. Die Erlöse schlugen sich 2003 mit insgesamt € 0,750 Mio. zu Buche. Davon wurde aus vereinnahmten Hortbeiträgen eine Summe von € 0,261 Mio. erwirtschaftet, womit rd. 13,5 % der Gesamtausgaben finanziert werden konnten. Der tatsächliche Abgang betrug 2003 € 1,177 Mio. und verbesserte sich gegenüber dem Präliminare um € 0,034 Mio.

Im Budget 2004 waren für die Schülerhorte insgesamt Ausgaben von € 2,074 Mio. und Einnahmen von € 0,750 Mio. angesetzt, woraus sich ein Zuschussbedarf in Höhe von € 1,324 Mio. errechnete. Laut vorläufiger Jahresrechnung 2004 sind die Schülerhorte betreffend Ausgaben in einer Höhe von € 2,031 Mio., davon rd. 68,0 % Personalkosten und Pensionslasten, abgewickelt worden. An Einnahmen wurde eine Summe von € 0,794 Mio. verbucht, die hauptsächlich in Form von Leistungs- und Nebenerlösen sowie aus Transferzahlungen des Landes Tirol lukriert worden sind. Mit den erzielten Hortbeiträgen (€ 0,278 Mio.) konnten rd. 13,7 % der Gesamtausgaben abgedeckt werden. Der ausgewiesene Abgang in der Höhe von € 1,237 Mio. bedeutete gegenüber dem Voranschlag eine Verbesserung um € 0,087 Mio.

Ergänzend zu den Ausführungen der Kontrollabteilung hat die geprüfte Dienststelle im Anhörungsverfahren die Ergebnisse aus ihrer Sicht dargestellt und kommentiert.

5 Einnahmengenestion

Laufende Transferzahlungen - Land

Die auf der Basis des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes vom Land Tirol in Form von Transferzahlungen geleisteten Beiträge zum Personalaufwand bilden die wesentlichste Einnahmepost der Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Anspruch auf Zuerkennung eines Beitrages

kann frühestens nach dem Ende des Beschäftigungsjahres und, bei sonstigem Anspruchsverlust, spätestens bis zum Ablauf eines Kindergartenjahres, in das das Ende des Beschäftigungsjahres fällt, geltend gemacht werden.

Für 2003 war an Transferzahlungen eine Summe von € 1,727 Mio. und für das Kalenderjahr 2004 eine solche von € 1,802 Mio. veranschlagt. Tatsächlich tätigte das Land Tirol 2003 Zahlungen in der Höhe von € 1,746 Mio., lt. vorläufiger Jahresrechnung betragen diese im Jahr 2004 insgesamt € 1,778 Mio. Demgegenüber beliefen sich die tatsächlichen Personalkosten für diese Einrichtungen (Kindergärten und Horte) auf insgesamt € 6,639 Mio., gegenüber € 6,579 Mio. im Jahr 2003.

Die Kontrollabteilung hat in die Förderungsansuchen des Kindergarten- und Hortjahres 2003/2004 Einsicht genommen und in diesem Rahmen den organisatorischen Ablauf der Antragstellung sowie die rechnerische Richtigkeit der diesbezüglichen Zahlungseingänge überprüft. Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde dabei festgestellt, dass die Stadtgemeinde Innsbruck für die von ihr in diesem Zeitraum betriebenen Einrichtungen einen Förderungsanspruch in der Höhe von insgesamt € 1.785.860,-- hatte. Davon entfielen auf die 28 Kindergärten € 1.376.439,-- und auf die 9 Horte € 409.421,--. Tatsächlich hat das Land Tirol die Personalkosten mit insgesamt € 1.777.867,-- gefördert. Die daraus resultierende Differenz zu Ungunsten der Stadt in Höhe von rd. € 8 Tsd. betraf den Bereich der Kindergärten und konnte weder von der anordnungsberechtigten Dienststelle (Amt für Personalwesen) noch von dem die förderungsrelevanten Grundlagen liefernden Referat (Kinderbetreuungseinrichtungen) aufgeklärt werden. Im Zuge der Stellungnahme hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung mitgeteilt, dass eine Überprüfung der gegenständlichen Angelegenheit mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Landes im Gange, aber noch nicht abgeschlossen sei.

Resümierend hat die Kontrollabteilung empfohlen, das gesamte Handling im Zusammenhang mit der Abwicklung der Personalkostenförderung einschließlich der Anordnungsberechtigung dem Amt für Kinder- und Jugendbetreuung als betroffener Fachdienststelle zu überantworten und künftig auf einen korrekten Eingang der Förderungsmittel bedacht zu sein.

Leistungserlöse

Nach § 27 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes kann der Kindergartenhalter (Horthalter) für den Besuch eines Kindergartens/Hortes ein Entgelt verlangen. Dieses ist tarifmäßig festzusetzen. Hierbei ist die Möglichkeit vorzusehen, das Entgelt mit Rücksicht auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern (Erziehungsberechtigten) zu ermäßigen oder nachzusehen.

Die Tarife bzw. Elternbeiträge für die städt. Kindergärten und Horte werden jährlich mittels Stadtsenatsbeschluss neu festgesetzt. Dies erfolgte für das Kindergartenjahr 2003/2004 mit Stadtsenatsbeschluss

vom 6.11.2002 und für das Jahr 2004/2005 mit Stadtsenatsbeschluss vom 19.11.2003. Die Tarife für 2005/2006 sind in der Stadtsenatssitzung vom 24.11.2004 beschlossen worden, eine neuerliche Tarifierhebung gegenüber dem Vorjahr ist nicht erfolgt. Für nicht in Innsbruck ansässige Kinder (kein Hauptwohnsitz) wird für die Kindergarten- und Schülerhorttarife ein Auswärtigenzuschlag von 100 % verrechnet.

Für die Gewährung von Ermäßigungen gelten derzeit die Richtlinien lt. Stadtsenatsbeschluss vom 30.6.1999. Ermäßigungen für auswärtige Kinder waren bisher nicht möglich. Im Stadtsenat vom 24.11.2004 wurde der Beschluss gefasst, dass nunmehr Ermäßigungen für BürgerInnen bei Wohnungen außerhalb von Innsbruck mit städt. Zuweisungsrecht mit Einzelgenehmigung durch den Stadtsenat möglich sind.

Im Jahr 2003 wurden im Bereich der Kindergärten und Horte € 942.866,32 bzw. € 260.954,76 und im Jahr 2004 € 982.583,09 bzw. € 277.652,59 ohne Berücksichtigung der Mehrkinderermäßigung vorgeschrieben. Das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung merkte in seiner Stellungnahme dazu an, dass die Einnahmenquoten im Verhältnis der Vorschreibungen der Jahre 2003 (93,97 %) und 2004 (93,63 %) etwa gleichauf liegen. Eine Verschlechterung der Einnahmenquote um 0,34 % liegt im natürlichen jährlichen Schwankungsbereich.

Ermäßigungen

Mit Stadtsenatsbeschluss vom 30.6.1999 wurden die Berechnungsgrundlagen für die Gewährung von Ermäßigungen jenen des JUFF (Jugend-Familie-Frauen-Referat des Landes) angeglichen. Diese Ermäßigungsrichtlinien basieren auf dem jährlich valorisierten Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und den errechneten IFES-Faktoren (Institut für empirische Sozialforschung), die auf den Status „Ehe- und Lebensgemeinschaften“ bzw. „AlleinerzieherInnen“ sowie auf die Anzahl der Kinder Rücksicht nehmen. Die Einkommensgrenze ist das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (derzeit € 653,19 = Ausgleichszulagenrichtsatz) und wird mit den vorgegebenen IFES-Faktoren in Relation gebracht.

Des Weiteren wird von der Stadtgemeinde eine so genannte Mehrkinderermäßigung gewährt. Dieser Betrag entspricht dem Beitrag für einen Halbtageskindergarten in der Tarifstufe 3 und beträgt derzeit € 24,33. Im Jahr 2004 betragen die Mehrkinderermäßigungen insgesamt € 62.898,12, daher ist das Gesamtsoll der Vorschreibungen um diesen Betrag zu vermindern.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gewährung einer Ermäßigung gilt das monatliche Gesamtnettoeinkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten abzüglich nicht fixer Zulagen. Weiters werden noch zusätzliche Einnahmen wie z.B. Erziehungsgeld, Vermietung und Verpachtung, Alimentationszahlungen, Arbeitslosen- und Krankengeld etc. mit berücksichtigt. In Abzug gebracht werden hingegen besondere Erschwernisse sowie Alimentationszahlungen und Darlehensrückzahlungen (ausgenommen Privatkredite für Konsumgüter).

Ebenfalls nicht angerechnet werden derzeit die Familienbeihilfe, eine Lehrlingsentschädigung sowie der einmalige Familienschilling. Alle für das Gesamtnettoeinkommen relevanten Angaben sind vom Antragsteller entsprechend zu belegen und die Richtigkeit durch Unterschrift auf dem Ermäßigungsansuchen zu bestätigen. Jede Einkommensänderung ist unverzüglich dem Amt für Kinder- und Jugendbetreuung zu melden.

Von den im Jänner 2005 vorgeschriebenen Kindergarten- und Hortbeiträgen in Höhe von € 137.004,48 zahlen ca. 50 % den vollen Betrag, 5,8 % sind gänzlich befreit, 28,4 % fallen in die Tarifstufe 3 und 15,8 % in die Tarifstufe 2.

Die Kontrollabteilung hat stichprobenhaft in diverse Ermäßigungsansuchen sowohl für Kindergärten als auch Schülerhorte für das Jahr 2004/2005 Einsicht genommen und hierbei mehrere Feststellungen bzw. Empfehlungen getroffen, denen das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung lt. seiner Stellungnahme zukünftig nachkommen wird.

Vorschreibung Kindergartenbeiträge

Im Zusammenhang mit den Vorschreibungen der Kindergartenbeiträge hat die Kontrollabteilung stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Die Stichproben betrafen drei Kindergärten und einen Schülerhort. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden willkürlich einige Einzelfälle ausgewählt und auf ihre Übereinstimmung mit den gültigen Tarifen und Ermäßigungsrichtlinien überprüft. Den dabei ausgesprochenen Feststellungen bzw. Empfehlungen wird das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung lt. seiner Stellungnahme zukünftig Rechnung tragen.

EDV-Vernetzung

Grundsätzlich hielt die Kontrollabteilung fest, dass die überprüften Aufzeichnungen ordentlich und übersichtlich geführt werden, es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass in Anbetracht des großen Umfangs der zu verwaltenden Daten eine gewisse Fehleranfälligkeit gegeben ist. Die aufgezeigten Differenzen wurden dem zuständigen Sachbearbeiter des Referates Kinderbetreuungseinrichtungen zur Kenntnis gebracht und nach Möglichkeit sofort bereinigt.

Ergänzend dazu wurde erwähnt, dass zur Erleichterung der Administration und Kommunikation 2004 begonnen wurde, sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen an das städt. PC-Netz anzuschließen. Zum Prüfungszeitpunkt war dieses Projekt allerdings noch nicht ganz abgeschlossen, sollte aber im Laufe des Jahres 2005 finalisiert werden. Zusätzlich besteht seit Jänner 2005 die Möglichkeit, die Kindergarten-Voranmeldung per Internet (help.gv.at) durchzuführen. Im Zusammenhang damit empfahl die Kontrollabteilung, in enger Zusammenarbeit mit den involvierten Sachbearbeitern und den jeweiligen Kindergarten- bzw. Schülerhortleiterinnen die Möglichkeiten dieser EDV-Vernetzung zu nutzen, um den Verwaltungsaufwand zu erleichtern bzw. zu verkürzen, um so einige Fehlerquellen von vornherein auszuschließen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde dazu mitgeteilt, dass ab der vollständigen Vernetzung die auf dem Wege der Online-Voranmeldung in den Betrieben vorliegenden Daten im Zuge der tat-

sächlichen Anmeldung seitens der unterfertigenden Erziehungsberechtigten verwendet werden. Alle Meldedaten, die betreuten Kinder und Jugendlichen betreffend, werden EDV-mäßig in den Betrieben erfasst und eine Vernetzung mit den Amtsdaten angestrebt. Das neue Kindergarten- und Hortprogramm, das gemeinsam mit dem Amt für Information und Organisation entwickelt wurde, wird ab dem Beschäftigungsjahr 2005/06 umgesetzt und wird alle Anforderungen erfüllen, die von der Kontrollabteilung angeregt worden sind.

Rückstände

Die noch ausstehenden Kindergarten- und Hortbeiträge einschließlich der Vorjahre (ohne Mittagstisch) basieren auf den vom Referat Buchhaltung zur Verfügung gestellten Zahlen aus dem vorläufigen Rechnungsabschluss 2004 und weisen einen schließlichen Rest von € 104.434,63 bei den Kindergärten und € 76.729,78 bei den Horten aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass jährlich ca. 50 % der offenen Beitragsforderungen wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden müssen. Auf Grund einer der Kontrollabteilung vom betreibenden Rechtsanwalt zur Verfügung gestellten Liste werden mit Stichtag 28.2.2005 633 Betreibungsakten mit einer aushaftenden Gesamtforderung in Höhe von € 149.712,36 geführt.

Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters werden Einzelforderungen bis € 360,- vom Referat Kinderbetreuungseinrichtungen selbständig abgeschrieben, sofern dies vom betreibenden Anwalt empfohlen wurde. Für den Zeitraum Jänner bis Juli 2004 handelte es sich dabei um Forderungen in Höhe von insgesamt € 9.416,98. Dieses Pouvoirs zur selbständigen Abschreibung von Forderungen stützt sich auf den Stadtsenatsbeschluss vom 19.7.1995, in dem die Magistratsabteilung IV ermächtigt wurde, im Einzelfall bei ihr anhängige Hauptforderungen bis zu einem Betrag von € 360,- zzgl. Nebenkosten von sich aus abzusetzen, falls auf Grund der Aktenlage die Forderung uneinbringlich oder zweifelhaft oder mit ihrer Uneinbringlichkeit zu rechnen ist. Nachdem die Magistratsabteilung IV mit der Betreibung und Abschreibung von Forderungen für den Bereich Kinder- und Jugendbetreuung nicht mehr befasst ist, regte die Kontrollabteilung an, den oben zitierten Stadtsenatsbeschluss in Bezug auf die Ermächtigung aktualisieren zu lassen.

Für darüber hinausgehende Beträge ist ein Beschluss des Stadtsenates erforderlich. Dieser hat in der Sitzung vom 22.12.2004 auf Empfehlung des betreibenden Anwalts die Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen aus dem 3. und 4. Quartal 2003 sowie aus dem 1. und 2. Quartal 2004 in einer Gesamthöhe von € 37.019,29 beschlossen.

Ausgliederung Tagesheimschulen

Dazu wurde angemerkt, dass in dieser Summe neben den Beiträgen für den Mittagstisch auch die Beiträge für die Tagesheimschulen enthalten waren. Die Tagesheimschulen waren zwar nicht Gegenstand der Prüfung, da diese in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft fallen, die Abrechnung der Beiträge wird jedoch vom Amt für Kinder- und Jugendbetreuung vorgenommen. Nach-

dem die Schul- und Kindergartenverwaltung seit 1.1.2004 getrennt geführt werden, empfahl die Kontrollabteilung, die Beitragsabrechnung für die Tagesheimschulen an das dafür zuständige Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft zu übertragen. Diese Empfehlung wurde seitens des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung in ihrer Stellungnahme aus arbeitstechnischen und zuständigkeitsbereinigenden Gründen begrüßt.

In der Stellungnahme teilte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung weiters mit, dass in Bezug auf die Rückstände vorgesehen ist, bei den Leistungserlösen (Kindergarten- und Hortbeiträge) und den Nebenerlösen (Mittagstischbeiträge) ab dem Beschäftigungsjahr 2005/06 auf Einziehungsaufträge umzustellen. Damit sollen Zahlungsausfälle und Rückstände vermindert werden.

Ferienbetriebe

Im Jahr 2004 wurden von der Stadt Innsbruck gleich wie im Jahr 2003 vier Kindergärten und ein Schülerhort inkl. Mittagstisch während der Sommerferien offen gehalten. Im Vergleich dazu waren im Sommer 2002 lediglich zwei Kindergärten sowie ein Schülerhort geöffnet.

Die Kapazitäten waren lt. Auskunft des Sachbearbeiters sowohl im Sommer 2004 als auch in den Jahren davor ausreichend vorhanden. Ergänzend dazu wurde angemerkt, dass für den Sommer 2005 die Öffnung von zwei weiteren Kindergärten und einem Schülerhort vorgesehen ist.

Der Tarif wird pro Woche berechnet, das Mittagessen nach tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten. Für eine allfällige Ermäßigung des Elternbeitrages werden die für das laufende Betriebsjahr geltenden Genehmigungen übernommen. Beim Besuch eines Sommerkindergartens oder -schülerhortes besteht kein Anspruch auf die Mehrkinderermäßigung. Anhand der Abrechnung für die Sommerkindergärten und den Schülerhort im Jahr 2004 wurden Beiträge in Höhe von € 30.435,28 vorgeschrieben.

Ergänzend zum Sommerkindergarten wurden im Jahr 2004 zusätzlich noch in den Pfingst- und Weihnachtsferien je 2 Kindergärten sowie 1 Schülerhort und in den Osterferien 2 Kindergärten offen gehalten. Ein zusätzlicher Elternbeitrag fällt bei diesen Ferienbetrieben nicht an, es werden nur die konsumierten Mittagessen verrechnet.

Mittagstisch - Höhe der Einnahmen

Aus der Vorschreibung der Kostenbeiträge für den Mittagstisch konnten im Jahr 2003 im Bereich der Kindergärten Einnahmen in der Höhe von € 95,3 Tsd. erzielt werden, in der vorläufigen Jahresrechnung 2004 werden diese mit € 112,9 Tsd. beziffert. Für die Schülerhorte werden die Erträge hiefür in der Jahresrechnung 2003 mit € 89,3 Tsd. ausgewiesen, lt. vorläufigem Jahresergebnis 2004 konnten aus diesem Titel € 107,3 Tsd. erwirtschaftet werden.

Zubereitung der Speisen	Die Zubereitung der Mahlzeiten wird in 8 Kindergärten und einem Schülerhort durch städt. Mitarbeiterinnen (Mittagstischzubereiterinnen) bewerkstelligt. Die anderen Einrichtungen nehmen den Mittagstisch entweder auswärts (z.B. Bauernbund, Veldidenapark, Malfattiheim, Wohnheim Reichenau etc.) ein oder erhalten die Mahlzeiten durch die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) angeliefert.
Anlieferung der Essen durch die ISD	Die Kontrollabteilung hat bei der vorgenommenen Einschau in den verschiedenen Einrichtungen insbesondere im Zusammenhang mit der Anlieferung der Speisen durch die ISD einige Schwachstellen geortet und deshalb empfohlen, gemeinsam mit dem betroffenen Leitungspersonal einen entsprechenden Mängelkatalog zu erarbeiten, diesen mit der ISD zu erörtern und zu einer für beide Parteien zufrieden stellenden Lösung zuzuführen. Im Anhörungsverfahren dazu erläuterte das geprüfte Amt, dass die Optimierung und der qualitative wie quantitative Ausbau der Mittagstische durch besseren Einsatz der verfügbaren Mittel Gegenstand eines in den nächsten Monaten vorgesehenen zu entwickelnden Konzeptes ist, dessen Anregung aus den Ergebnissen des Jahresabschlusses 2004 stammt und zu dessen Verwirklichung die Empfehlung der Kontrollabteilung bestätigend und förderlich beiträgt.
Kostenbeitrag für Mittagstisch	<p>Der Kostenbeitrag für den Mittagstisch wird vom Stadtsenat in Verbindung mit der Festlegung der Elternbeiträge beschlossen, dies jedoch immer erst mit Wirkung ab dem nächsten Kindergartenjahr. Der Tarif beträgt derzeit € 3,27 (inkl. USt) pro Mahlzeit. Nachdem die ISD bereits jetzt € 3,63 exkl. USt für ein angeliefertes Essen verrechnet, bedeutet dies, dass die Stadtgemeinde Innsbruck den Mittagstisch zurzeit von vorneherein mit rd. 18,2 % bezogen auf den Vollpreis (netto) stützt. Dazu kommt, dass hinsichtlich des Mittagstisches im Wesentlichen die gleichen Ermäßigungsmöglichkeiten wie bei den Kindergarten- und Hortbeiträgen in Anspruch genommen werden können. Lediglich die automatische Mehrkinderermäßigung sowie eine vollständige Befreiung sind hier nicht vorgesehen. Der Mindestbeitrag pro Mittagessen ist mit einem Betrag in der Höhe von € 1,09 (inkl. USt) festgesetzt, wobei dieser Sockelbetrag seit nunmehr 1994 unverändert geblieben ist.</p> <p>Im Vergleich dazu errechnete sich auf Basis der Gesamterlöse sowie der Gesamtanzahl der verabreichten Mahlzeiten und unter Berücksichtigung der Ermäßigungen für das Kalenderjahr 2004 ein Durchschnittserlös von € 2,47 (exkl. USt) pro Essen für den Kindergartenbereich bzw. von € 1,97 (exkl. USt) pro Essen für den Hortbereich.</p>
Kalkulation des Preises für selbst produziertes Essen	Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung auch fest, dass eine Kalkulation des Preises der selbst produzierten Essen nicht vorgenommen wird und den Köchinnen diesbezüglich auch keine Vorgaben gemacht werden. In der Stellungnahme dazu erklärte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, dass das Fehlen einer Kalkulation für selbst produzierte Essen bekannt sei; darüber hinaus habe eine Rückschau auf Vorjahresbudgets und Jahresabschlüsse der entsprechenden Kostenstellen ergeben, dass bei Lebensmitteln regelmäßig die höchsten Bud-

getüberschreitungen aufgetreten sind. Aus diesem Grund wurden einerseits für 2006 Anpassungen vorgenommen und andererseits Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz im laufenden Jahr 2005 ergriffen.

Nachkalkulation des Selbstkostenpreises

Die Kontrollabteilung hat eine grobe Nachkalkulation des Selbstkostenpreises pro verabreichte Mahlzeit in drei willkürlich ausgewählten Kindergärten (Hötting, Mitterweg und Bachlechnerstraße) vorgenommen. Diese Berechnung ergab, dass im Kalenderjahr 2004 für den Mittagstisch im KG Bachlechnerstraße € 5,72, für den Mittagstisch im KG Hötting € 8,22 und für den Mittagstisch im KG Mitterweg € 9,82 aufgewendet werden mussten.

Kostentransparenz im KG und SH Walderkammweg

Im KG Walderkammweg werden auch die Mahlzeiten für die am Mittagstisch teilnehmenden Kinder und Jugendlichen des Schülerhortes zubereitet. In diesem Zusammenhang stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Personalkosten der beiden dafür zuständigen Köchinnen kostenrechnungsmäßig derzeit ausschließlich dem Kindergarten angelastet werden. Auf der anderen Seite werden die Lebensmitteleinkäufe vom Sachbearbeiter betragsmäßig in etwa je zur Hälfte auf den Schülerhort und den Kindergarten aufgeteilt. Die Kontrollabteilung empfahl im Sinne der Kostentransparenz, die Personal- und Materialkosten anteilmäßig den betreffenden Einrichtungen zuzuordnen, wobei als Basis hierfür die Anzahl der jeweils konsumierten Essen herangezogen werden könnte. Im Anhörungsverfahren sicherte die geprüfte Dienststelle zu, die Anregung der Kontrollabteilung aufzugreifen.

Kinderlisten

Die Kinderlisten „Mittagstisch“ werden in den jeweiligen Kindergärten und Schülerhorten geführt und dokumentieren die tatsächliche Anzahl der eingenommenen Mittagessen. Im Rahmen einer stichprobenartigen Verifizierung der Eintragungen diverser Kinderlisten und Abstimmung mit den Beitragsvorschreibungen an die Eltern war primär auffällig, dass sämtliche Unterlagen in den überprüften Einrichtungen sorgfältig und exakt geführt werden, dass die Kontrolle durch die Kindergartenleitungen funktioniert und dass die Kindergartenverwaltung die Beitragsvorschreibungen größtenteils zeitnah und korrekt abwickelt. Lediglich bei einem Kind im KG Hötting wurden im November 2004 fälschlicherweise 13 Mittagessen zuviel berechnet und den Eltern auch vorgeschrieben. Kurioserweise hatten die Eltern diesen zuviel verlangten Kostenbeitrag anstandslos bezahlt. Die Kontrollabteilung hat den zuständigen Sachbearbeiter auf diesen Fehler aufmerksam gemacht und eine Korrektur und Rückvergütung des Mehrbetrages in der Höhe von € 42,51 empfohlen. Der Bedienstete der Kindergartenverwaltung sicherte umgehend zu, jenen zuviel bezahlten Essenspreis im Rahmen der nächsten monatlichen Vorschreibung den Eltern zu refundieren. Darüber hinaus betonte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung, in Zukunft bemüht zu sein, derartige Fehler gar nicht mehr zu ermöglichen.

Formale und rechnerische Kontrolle

Im Zuge der Prüfung hat die Kontrollabteilung auch in verschiedene Unterlagen und Auszahlungsanordnungen der Jahre 2004 und 2005 Einsicht genommen und dabei insbesondere auf korrekte Aufzeichnungen in formaler und rechnerischer Hinsicht geachtet. Zu dieser Stichprobe kann berichtet werden, dass sowohl in formaler als auch in rechnerischer Hinsicht je eine Beanstandung zu treffen war. Laut Stellungnahme des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung werden die in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Empfehlungen der Kontrollabteilung künftig tunlichst beachtet.

Vermietung und Verpachtung KFZ-Abstellplätze

In der vorläufigen Jahresrechnung 2004 werden beim TA „Kindergärten“ (TA 24000) Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von KFZ-Abstellplätzen in der Höhe von € 363,25 ausgewiesen. Es handelte sich dabei um den Kostenbeitrag von Bediensteten eines Kindergartens für die Benützung von 3 im dortigen Objekt befindlichen Tiefgaragenstellplätzen. Die Vorschreibung und Einhebung dieser Entgelte stützt sich auf eine im Jahr 1995 vom Stadtsenat beschlossene Gebührenpflicht im Zusammenhang mit dem Parken privater Kraftfahrzeuge auf verfügbaren Freiflächen in Schulen, Kindergärten und Horten. Die Kontrollabteilung wies darauf hin, dass Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Parkflächen in der Parkraumbewirtschaftung unterliegenden Bereichen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes grundsätzlich einer Sachbezugsbewertung zu unterziehen sind. Nachdem dies bislang nicht geschehen ist, wurde empfohlen, sämtliche den Kindergärten und Schülerhorten zur Verfügung gestellten und in Bereichen der Parkraumbewirtschaftung gelegenen Stellplätze bzw. die hierfür nutzungsberechtigten MitarbeiterInnen zu erheben und das Amt für Personalwesen bezüglich der Durchführung einer ordnungsgemäßen Sachbezugsbewertung zu kontaktieren.

Im Anhörungsverfahren wurde berichtet, dass die seinerzeit ermittelten Daten vom neu geschaffenen Amt für Kinder- und Jugendbetreuung im Jahr 2004 1 : 1 übernommen worden seien, aus der Sicht des Amtes aber erwogen werde, die Angelegenheit im Sinne einer Einheitlichkeit hinkünftig über die IIG abzuwickeln. Dieser Intention konnte sich die Kontrollabteilung nicht anschließen, weil die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Kindergarten- und Hortpersonales im Zuständigkeitsbereich des Besoldungsreferates liegt. Seitens des Amtes für Personalwesen wurde diesbezüglich bekundet, dass, bei einer entsprechenden Meldung an die Besoldung, der Sachbezug wie in anderen Fällen monatlich vom Monatsentgelt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden wird.

Nutzungsvereinbarungen

Mit der Ausgliederung der städt. Immobilien sind die Kindergärten und Horte in das Eigentum der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG (in der Folge kurz IIG & Co KEG genannt) übergegangen. Die in diesem Zusammenhang mit der Stadt als Nutzer der einzelnen Objekte abgeschlossenen Mietverträge berechtigen die Stadtgemeinde zwar, die auf den Liegenschaften befindlichen Parkplätze eigenverantwortlich der jeweiligen Kindergarten- und Hortleitung bzw. dem dort tätigen Perso-

nal zu überlassen. Nicht klar geregelt ist allerdings, ob dies auch hinsichtlich von diversen Einrichtungen für allfällig im selben Objekt genutzte Tiefgaragenabstellplätze gilt. Es wurde deshalb empfohlen, bei der IIG & Co KEG bzw. der Innsbrucker Immobilien Service GmbH die Notwendigkeit eigener Nutzungsvereinbarungen zu hinterfragen. In jenen Fällen, wo für Kindergärten oder Horte in unmittelbarer Nähe der Einrichtungen eigens Stellplätze angemietet worden sind, hielt die Kontrollabteilung den Abschluss separater Vereinbarungen auf jeden Fall für erforderlich.

6 Ausgabengestion

Telekommunikations-
dienste

Im Zuge einer stichprobenartigen Durchsicht der auf dem TA 25000 (Schülerhorte) verbuchten Belege betreffend beanspruchter Telekommunikationsdienste hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass im Herbst 2003 im Rahmen des Projektes „Austria School Network“ (ASN) für 5 Horte die für eine Nutzung notwendigen technologischen Voraussetzungen bestellt worden sind, wobei bei einer 3-jährigen Mindestvertragsdauer für die Herstellung des Netzzuganges insgesamt € 895,70 sowie für die Netzanbindung ein monatliches Pauschalentgelt in der Höhe von € 53,89 (jeweils zzgl. MwSt.) je Hort vorgesehen war. Nach der mit 1.1.2004 erfolgten Abkoppelung der Kindergarten- und Hortverwaltung vom Amt „Erziehung, Bildung und Gesellschaft“ hat man sich jedoch entschlossen, sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen an das städt. PC-Netz anzuschließen, wofür das ASN aus sicherheitstechnischen Überlegungen aber nicht geeignet erschien. Mit der Anbindung über Glasfaserkabel wurde in der Folge die IKB AG beauftragt und mit dieser auch, auf die Dauer von 5 Jahren, ein Leitungsinfrastrukturvertrag abgeschlossen. Die Kontrollabteilung bemängelte in diesem Zusammenhang, dass, obwohl die 5 Schülerhorte den ASN-Betrieb nie aufgenommen haben, bisher neben den einmaligen Herstellungskosten Netzanbindungsentgelte im Betrag von € 3.082,51 angefallen sind und bis zum Ende der vertraglichen Bindungsfristen weitere € 6.466,80 (jeweils zzgl. MwSt.) zur Verrechnung gelangen werden und empfahl, längere vertragliche Bindungen künftig nur bei einer nachhaltig zweifelsfrei gegebenen Nutzung einzugehen.

In Bezug auf die Verbuchung der Telekommunikationsrechnungen hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass diese teilweise nicht die Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern sachlich den Bereich der Volks- und Hauptschulen tangiert haben. Es wurde deshalb empfohlen, auf eine sachlich korrekte Verbuchung der Entgelte für Kommunikationsdienste bedacht zu sein.

In ihrer Stellungnahme wandte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung ein, dass es für den Abschluss von Telekommunikationsverträgen nicht zuständig sei. Was die Verbuchung der Entgelte für Kommunika-

tionsdienste anlangt, sei die richtige Zuordnung im ureigensten Interesse des Amtes, um nicht die Kosten einer anderen Verwaltungsdienststelle zu tragen.

Leasingentgelte

Im Rahmen der Anbindung aller Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Schülerhorte) an das städt. PC-Netz wurden in den Jahren 2003 und 2004 insgesamt 56 Computereinheiten bestellt, wovon 32 in den Schülerhorten und 24 in den Kindergärten installiert worden sind. Die Auftragserteilung wurde auf Grundlage des Rahmenvertrages der Bundesbeschaffungsgesellschaft zur Lieferung von Systemeinheiten und Bildschirmen und auf Basis der Angebote des Lieferanten vom 18.9.2003 und 2.3.2004 durchgeführt. Die Finanzierung erfolgte im Wege von Leasingverträgen mit einer Laufzeit von 36 Monaten und einem Restwert von einer Monatsrate.

Zahlungsverkehr aus dem Leasinggeschäft

Die Kontrollabteilung überprüfte in Abstimmung mit der städt. Buchhaltung sowohl in Bezug auf das Jahr 2004 als auch im Hinblick auf das laufende Jahr 2005, ob der Zahlungsverkehr aus diesem Leasinggeschäft bis dato vertragskonform stattgefunden hat. Als Ergebnis dieser stichprobenartigen Einschau kann die Kontrollabteilung positiv festhalten, dass es hinsichtlich der Leasingentgelte keinen Anlass zu einer Beanstandung gegeben hat. Allerdings wurde im Zuge der kontenmäßigen Abstimmung der Buchungen im Jahr 2004 mit den vertraglichen Zahlungsverpflichtungen festgestellt, dass in einem Fall vom Leasinggeber fälschlicherweise eine Rechtsgeschäftsgebühr in der Höhe von € 147,64 der Stadtgemeinde Innsbruck vorgeschrieben und von dieser auch bezahlt worden ist. Über Veranlassung der Kontrollabteilung hat der zuständige Sachbearbeiter umgehend mit der Leasingfirma Kontakt aufgenommen und sie auf diesen Fehler aufmerksam gemacht. Ein Vertreter des Leasinggebers hat noch während der Prüfung am 15.3.2005 mitgeteilt, dass die irrtümliche Vorschreibung der Rechtsgeschäftsgebühr durch einen Programmfehler entstanden ist, mittlerweile firmenintern korrigiert wurde und der zu viel verlangte Betrag in der Höhe von € 147,64 in den nächsten Tagen an die Stadtgemeinde Innsbruck retourniert werden wird.

Buchhalterische und haushaltsrechtliche Verarbeitung der Leasingverpflichtungen

Im Zusammenhang mit der buchhalterischen bzw. haushaltsrechtlichen Verarbeitung der Leasingverpflichtungen wurde darüber hinaus auffällig, dass alle Leasingraten - also auch jene der Schülerhorte - ausschließlich im TA 24000 (Kindergärten) verbucht worden sind. Obwohl sämtliche PCs und Monitore kostenstellenmäßig korrekt den einzelnen Kindergärten und Schülerhorten zugeordnet wurden, empfahl die Kontrollabteilung, künftig die Leasingentgelte auch buchhalterisch bzw. kontenmäßig getrennt in den TA 24000 (Kindergärten) und 25000 (Schülerhorte) zu erfassen. Im Anhörungsverfahren dazu teilte das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung mit, dass die mit der Buchhaltung befassten MitarbeiterInnen angewiesen werden, hinkünftig die Leasingzahlungen getrennt nach Horten und Kindergärten zu verbuchen.

Nachmittagsfrequenzen Anlässlich einer Einsichtnahme in die Besuchsstatistiken hat die Kontrollabteilung insbesondere die Nachmittagsfrequenzen der Ganztageskindergärten durchleuchtet. In diesem Zusammenhang hat sich herausgestellt, dass das Interesse an der Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung in diesen Einrichtungen generell als gering anzusehen ist. Angesichts des nicht unbeträchtlichen Kostenfaktors hat die Kontrollabteilung empfohlen, die derzeitige Betriebsform bzw. die Öffnungszeiten zumindest einiger dieser Einrichtungen zu überdenken.

Im Anhörungsverfahren hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung einbekannt, dass die Betriebsform des Ganztageskindergartens mit Mittagspause nicht mehr zeitgerecht sei und diesbezüglich ab Herbst 2005 entsprechende Änderungen, hauptsächlich in Richtung Ausbau des Mittagstischangebotes, angekündigt.

Betriebsfremde Nutzer Im Zuge der Prüfung hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass in diversen Kindergärten Räumlichkeiten von Betriebsfremden, wie Vereinen und Privatpersonen benützt werden. Da mit keinem dieser Nutzer diesbezüglich Vereinbarungen abgeschlossen worden sind und sich überdies in den für die betreffenden Objekte bestehenden Mietverträgen kein entsprechender Hinweis findet, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Kostentragung der auf diese Räume entfallenden Mietzinsanteile bzw. Betriebs- und Heizkosten mit der IIG & Co KEG als Vermieterin abzuklären. Laut Stellungnahme wird dieser Empfehlung umgehend nachgekommen werden.

Fahrzeugentfernung In Verbindung mit einem Rundgang im SH Hötting-West wurde festgestellt, dass auf einem der vom Hort bzw. Kindergarten in der dortigen Tiefgarage benutzten Autoabstellplätze ein abgemeldetes Fahrzeug abgestellt war. Die Kontrollabteilung hat diesbezüglich empfohlen, um eine Entfernung desselben bemüht zu sein. Dazu wurde in der Stellungnahme mitgeteilt, dass die entsprechende Anweisung bereits erteilt worden sei.

8 Schlussbemerkung

Maßnahmen Die Kontrollabteilung hat darauf hingewiesen, dass die Prüfung der städt. Kinderbetreuungseinrichtungen eine Reihe von Schwachstellen organisatorischer, verwaltungstechnischer und kommunikativer Art aufgezeigt hat. Zu deren Bereinigung wurde empfohlen, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen umgehend in die Wege zu leiten.

Im Rahmen der Stellungnahme hat das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung ergänzend dazu seine Bemühungen bekräftigt, allfällige Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen, sofort zu beheben und auf Verbesserungen hinzuwirken.

Zl. KA-10/2005

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen der
städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindergärten und Schülerhorte)

Beschluss des Kontrollausschusses vom 21.6.2005:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 30.6.2005 zur Kenntnis gebracht.